

**Vereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX  
für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024**

zwischen

dem Land Berlin,  
vertreten durch die Senatsverwaltung für  
Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung  
Oranienstraße 106  
**(nachfolgend: der Träger der Eingliederungshilfe)**

und dem Träger

Lebensnähe gGmbH  
Allee der Kosmonauten 69  
12681 Berlin

**über Leistungen der Eingliederungshilfe in therapeutisch betreuten Tagesstätten für  
seelisch Behinderte  
mit dem Aktenzeichen  
TBTSB-0060-003**

durch das Angebot

Therapeutisch betreute Tagesstätte für seelisch Behinderte  
Beschäftigungstagesstätte  
Allee der Kosmonauten 67  
12681 Berlin

**(nachfolgend: der Leistungserbringer)**

## **I. Leistungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX**

### **§ 1**

#### **Grundlagen**

1. Grundlage dieses Vertrages ist der BRV nach § 131 SGB IX vom 05.06.2019 sowie die dazu vereinbarten Beschlüsse der Berliner Vertragskommission Eingliederungshilfe (Kommission 131) in ihrer jeweils gültigen Fassung. In der Übergangszeit gelten die in der Anlage zu § 39 BRV vereinbarten Teile des BRV nach § 79 SGB XII einschließlich der dazu gehörigen Beschlüsse der ehemaligen Berliner Vertragskommission Soziales (Kommission 75) fort. Die Parteien erkennen die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vertragsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich an.
2. Bei der Leistungsvereinbarung handelt es sich um eine befristete Übergangsregelung aufgrund des § 39 BRV. Die Parteien vereinbaren, nach Aufforderung durch eine Vertragspartei - spätestens zum durch die Kommission 131 festgelegten Ende der Übergangszeit gemäß § 39 BRV nach § 131 SGB IX - unverzüglich Verhandlungen über eine neu zu schließende Leistungsvereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX aufzunehmen.

### **§ 2**

#### **Art der Leistungen**

Diese Vereinbarung regelt die Leistungen der Eingliederungshilfe in therapeutisch betreuten Tagesstätten und Beschäftigungstagestätten gemäß § 81 SGB IX.

### **§ 3**

#### **Personenkreis**

Der leistungsberechtigte Personenkreis ergibt sich aus der abgestimmten Konzeption vom 15.12.2012

sowie der Leistungsbeschreibung zum Leistungstyp therapeutisch betreute Tagesstätte für seelisch Behinderte.

### **§ 4**

#### **Platzzahl, Aufnahmeverpflichtung und Ausschluss der Aufnahmeverpflichtung**

Die Platzzahl/Kapazität des Angebots des Leistungserbringers beträgt **35** Plätze. Soweit der Leistungserbringer ausreichend personelle Kapazitäten hat, ist er verpflichtet, Menschen mit Behinderung in diesem Umfang zu betreuen und aufzunehmen, die zum Personenkreis gemäß § 3 dieser Vereinbarung gehören.

### **§ 5**

#### **Inhalt und Ziele der Leistungen**

Das Leistungsangebot ergibt sich aus der abgestimmten Konzeption vgl. §3. Bei den dort beschriebenen Leistungen handelt es sich um Leistungen der Eingliederungshilfe in

therapeutisch betreuten Tagesstätten und Beschäftigungstagestätten gemäß § 81 SGB IX. Die Zustimmung zu den bisher im Rahmen dieses Leistungsangebots anerkannten und vereinbarten und im Investitionsbetrag berücksichtigten Fachleistungsflächen gilt weiter.

## § 6

### Umfang der Leistungen

Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der abgestimmten Konzeption vgl. §3.

## § 7

### Leistungserbringung

Der Leistungserbringer wird die vereinbarten Leistungen entsprechend der Konzeption vgl. §3 unter Beachtung der Inhalte des Teilhabe-/Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX erbringen.

## § 8

### Qualität und Qualitätssicherung der Leistungen

Die Qualität und Qualitätssicherung der Leistungen ergeben sich aus der Konzeption vgl. §3 sowie aus den Vertragsgrundlagen gemäß § 1 dieser Vereinbarung.

## II. Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX

## § 9

### Vergütungsermittlung

Es werden Vergütungen pro Berechnungstag für die Betreuung eines Klienten vereinbart.

Auslastungsgrad: **90 %**

Vergütung in EURO/BT

01.01.2024 bis 31.12.2024

	<b>Gesamt</b>	<b>MP</b>	<b>GP</b>	<b>IB</b>	<b>FB</b>
<b>HBG 1</b>	64,57 €	28,93 €	28,76 €	6,88 €	28,93 €
<b>HBG 2</b>	75,18 €	39,54 €	28,76 €	6,88 €	39,54 €
<b>HBG 3</b>	85,79 €	50,15 €	28,76 €	6,88 €	50,15 €
<b>HBG 4</b>	96,51 €	60,87 €	28,76 €	6,88 €	60,87 €
<b>HBG 5</b>	107,12 €	71,48 €	28,76 €	6,88 €	71,48 €
<b>HBG 6</b>	117,83 €	82,19 €	28,76 €	6,88 €	82,19 €
<b>HBG 7</b>	128,44 €	92,80 €	28,76 €	6,88 €	92,80 €
<b>HBG 8</b>	139,06 €	103,42 €	28,76 €	6,88 €	103,42 €
<b>HBG 9</b>	149,77 €	114,13 €	28,76 €	6,88 €	114,13 €
<b>HBG 10</b>	160,38 €	124,74 €	28,76 €	6,88 €	124,74 €
<b>HBG 11</b>	171,00 €	135,36 €	28,76 €	6,88 €	135,36 €
<b>HBG 12</b>	181,71 €	146,07 €	28,76 €	6,88 €	146,07 €
<b>PTL A</b>	9,88 €	9,88 €	0,00 €	0,00 €	9,88 €
<b>PTL B</b>	19,80 €	19,80 €	0,00 €	0,00 €	19,80 €

MP: Maßnahmepauschale  
 IB: Investitionsbetrag

GP: Grundpauschale  
 FB: Freihaltebetrag

Durch die in dieser Vergütungsvereinbarung für 2024 vereinbarten Entgelte ist die Refinanzierung von sogenannten Inflationsausgleichsprämien nicht abgedeckt. Diese IAP wird im Jahr 2024 gemäß des Beschlusses 02/2023 der Kommission 131 in einer Zusatzvereinbarung geregelt und gesondert finanziert.

#### § 10

##### Mitteilungspflicht

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Vergütung haben, dem Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich mitzuteilen, soweit nicht in Beschlüssen nach § 1 anderes vereinbart worden ist.

### III. Übergreifende Regelungen der Vergütungs- und Leistungsvereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX

#### § 11

##### Laufzeit/Kündigung

Diese Vereinbarung (Leistungs- und Vergütungsvereinbarung) tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Leistungsvereinbarung endet, sobald die Parteien eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Die Vergütungsvereinbarung endet zum in der Überschrift genannten Zeitpunkt. Nach Ende des Vereinbarungszeitraums gilt die vereinbarte Vergütung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung gemäß § 127 Abs. 4 SGB IX fort.

#### § 12

##### Schlussbestimmungen

1. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen. Dies gilt auch, soweit die Vereinbarung gegen zwingende Vorschriften des SGB IX verstoßen sollte.
2. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung nach § 130 SGB IX bleibt unberührt.

Berlin, den 14.12.2023  
Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung  
Oranienstraße 106, 10969 Berlin

  
Träger der Eingliederungshilfe

  
Leistungserbringer Lebensnähe gGmbH  
Geschäftsstelle  
Allee der Kosmonauten 69  
12081 Berlin  
Tel.: 030 / 5 43 69 82  
FAX: 030 / 54 39 66 30